

Waage = Tabelle

4c.

wornach das Gersten - Malz auch Brandweinschrot in hiesigen Mühlen ein- und ausgewogen werden soll.

Gersten Malz soll beim Eingang wiegen:				Brandwein - Schrot soll beim Eingang wiegen:			
24 Scheffel	48 Scheffel	95 Scheffel	6 Scheffel	5 Scheffel	10 Scheffel	15 Scheffel	20 Scheffel
Netto $\frac{1320}{24}$ Pfund	Netto $\frac{2640}{48}$ Pfund	Netto $\frac{5225}{95}$ Pfund	Netto $\frac{330}{6}$ Pfund	Netto $\frac{385}{5}$ Pfund	Netto $\frac{770}{10}$ Pfund	Netto $\frac{1155}{15}$ Pfund	Netto $\frac{1540}{20}$ Pfund
Tara $\frac{24}{24}$ "	Tara $\frac{48}{48}$ "	Tara $\frac{96}{96}$ "	Tara $\frac{6}{6}$ "	Tara $\frac{4}{4}$ "	Tara $\frac{8}{8}$ "	Tara $\frac{12}{12}$ "	Tara $\frac{16}{16}$ "
Sa: 1344 Pfund	Sa: 2688 Pfund	Sa: 5321 Pfund	Sa: 536 Pfund	Sa: 389 Pfund	Sa: 778 Pfund	Sa: 1167 Pfund	Sa: 1556 Pfund
Gersten Malz soll beim Ausgang wiegen:				Brandwein - Schrot soll beim Ausgang wiegen:			
24 Scheffel	48 Scheffel	95 Scheffel	6 Scheffel	5 Scheffel	10 Scheffel	15 Scheffel	20 Scheffel
Netto $\frac{1296}{24}$ Pfund	Netto $\frac{2592}{48}$ Pfund	Netto $\frac{5130}{95}$ Pfund	Netto $\frac{314}{6}$ Pfund	Netto $\frac{380}{5}$ Pfund	Netto $\frac{760}{10}$ Pfund	Netto $\frac{1140}{15}$ Pfund	Netto $\frac{1520}{20}$ Pfund
Tara $\frac{24}{24}$ "	Tara $\frac{48}{48}$ "	Tara $\frac{95}{95}$ "	Tara $\frac{6}{6}$ "	Tara $\frac{4}{4}$ "	Tara $\frac{8}{8}$ "	Tara $\frac{12}{12}$ "	Tara $\frac{16}{16}$ "
Sa: 1320 Pfund	Sa: 2640 Pfund	Sa: 5225 Pfund	Sa: 330 Pfund	Sa: 384 Pfund	Sa: 768 Pfund	Sa: 1152 Pfund	Sa: 1536 Pfund
Abgang 24 "	Abgang 48 "	Abgang 95 "	Abgang 6 "	Abgang 5 "	Abgang 10 "	Abgang 15 "	Abgang 20 "

Es muß ein jeder Mälzenbrauer dahin sorgen, daß er jedesmal die geordnete Scheffelzahl gut Malz richtig abmessen und zur Mühle bringen lasse, damit an dem oben specificirten festgesetzten Gewicht ihm nichts fehlen möge: Hingegen aber, und wenn beim Auswiegen des Malzes das auf dem Waagezettel benannte Gewicht sich wiederum für voll herausfinden sollte; so sollen demselben die hierin zum Abgang gefetzte Pfunde nicht gekürzt, noch vielweniger etwas davon zurückgenommen werden. Es soll aber kein Mälzenbrauer, oder Brandweimbrenner, sich unterstehen, sein Malz oder Brandweinschrot umgewogen zurück zu nehmen und aus der Mühle zu bringen, oder zu gewärtigen, daß, wenn hernach sollte vorgebracht werden, als wenn etwas davon fehl, keine Vergütung wiederfahren wird. Und damit ein jeder Mälzenbrauer und Brandweimbrenner der Richtigkeit des Ein- und Auswiegens überzeugt seyn könne; so soll derselbe sowohl bey Einbringung als Abholung des Malzes und Brandweinschrots jemanden mit zur Mühle schicken, und drauf Acht haben lassen, weil sodann dasjenige, was beim Einwiegen über den hierin gemeldeten Satz zuviel gefunden wie, wiederum zurückgenommen, und hergegen dasjenige, was beim Auswiegen über oben festgesetzten Abgang dennoch weniger gefunden werden möchte, aus dem Mühlen - Vorrathskasten an Mehl wieder vergütet werden soll. Wornach sich also sowohl die Maßgäste als Mühlebediente zu achten und für Strafe zu hüten haben. Signaturum Elbing den 21. April 1786.



Director, Bürgermeister und Stadträthe
des Polizey - Magistrats.

P. I. 811, 2463

